



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

2018

Vernehmlassung zur Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veteri- närmedizin (ISABV-V)

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Zu den einzelnen Bestimmungen	5
5	Zum Anhang.....	9

1 Ausgangslage

Mit der Änderung des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) vom 18. März 2016 sind die gesetzlichen Grundlagen für ein Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) geschaffen worden. Die Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (ISABV-V) enthält die Ausführungsvorschriften und regelt insbesondere den Inhalt des Informationssystems, die Zugriffsrechte, die Meldepflichten sowie die datenschutzrechtlichen Aspekte.

Das IS ABV ist ein Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Das BLV betreibt dieses Informationssystem und sammelt die für die Überwachung des Antibiotikaeinsatzes notwendigen Daten. Diese Daten werden teils via Verknüpfung mit anderen Informationssystemen, teils via Meldepflichten von Zulassungsinhaberinnen bzw. Tierärztinnen und Tierärzten an das BLV, in das IS ABV eingespielen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung zur ISABV-V ist zusammen mit den Ausführungsbestimmungen zur Revision des Heilmittelgesetzes (Heilmittelverordnungspaket IV) durchgeführt worden.

Am 21. Juni 2017 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für das Heilmittelverordnungspaket IV. Es dauerte bis am 20. Oktober 2017.

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Einladung zur Vernehmlassung wurde an 235 Adressaten versandt.

Insgesamt sind 109 Stellungnahmen zur ISABV-V eingegangen, welche auf der Internetseite <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html#EDI> einzusehen sind. Dort finden sich auch der Ergebnisbericht und die Vernehmlassungseingaben zu den übrigen Erlassen des Heilmittelverordnungspakets IV.

Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen zur ISABV-V.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassung der Verordnung ISABV-V führte zu vielen Reaktionen, insbesondere von Seiten der Vollzugsorgane, von Tierärztinnen und Tierärzten und tierärztlichen Organisationen, von landwirtschaftlichen Organisationen und von universitären Kreisen.

Das IS ABV wurde grundsätzlich von allen Vernehmlassungsteilnehmenden als ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Resistenzentwicklungen und damit als ein wichtiger Bestandteil der bundesweiten Strategie zur Reduktion von Antibiotika-Resistenzen (StAR) beurteilt. Nur von einzelnen Tierärztinnen und Tierärzten (Feusi, Suter) wurde der Aufbau und Betrieb des IS ABV als zu bürokratisch bemängelt.

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden wünschen grundsätzlich, dass die Umsetzung der Einführung des IS ABV koordiniert und zeitgleich mit einem vergleichbaren Meldesystem für den Einsatz von Antibiotika im Humanbereich in der Schweiz realisiert wird.

Es wird aber auch von allen Seiten darauf hingewiesen, dass der Mehraufwand für die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte so gering wie möglich zu halten sei. Entscheidend für die Akzeptanz und den Erfolg der IS ABV sei eine einfache und benutzerfreundliche Schnittstelle zu den gängigen Praxisprogrammen. Doppelspurigkeiten seien zu vermeiden.

Von der Tierärzteschaft insgesamt, SH und einigen Organisationen (insbesondere GalloSuisse, SGP, SMP, SVWZH, Tierärzte SG/AR/AI) wurde gefordert, dass der Mehraufwand den Tierärztinnen und Tierärzten vergütet und die Mehrkosten (Schnittstellen zur Praxissoftware) vom Bund übernommen werden sollen.

Die meisten Branchenorganisationen (AgorA, SOBV, SBLV, SBV, SMP, VTL, Suisseporcs, SVV, Swissherdbook, Braunvieh, SGBV, Swiss Beef, GalloSuisse, SGP) fordern, dass der Datenschutz in erweiterter Form sicherzustellen sei; insbesondere wird beantragt, dass die Daten an das BLW nur in anonymisierter Form geliefert werden sollen und dass die Daten keinesfalls für Direktzahlungen oder Sanktionen zu nutzen seien. Auch weiteren Behörden soll der Zugriff nur gewährt werden, wenn dies zwingend erforderlich sei. Ausserdem wird von den meisten dieser Organisationen gefordert, dass die Daten aus dem IS ABV nicht an Abnehmer oder Verwerter bekannt gegeben werden dürfen, auch nicht mit Erlaubnis der Tierhalterinnen und Tierhalter.

GST, FIBL, scienceIndustries, Biosuisse und Demeter weisen darauf hin, dass Art. 64c Abs. 1 HMG das IS ABV unter anderem auch den Zweck der Überwachung der Antibiotikaresistenzsituation vorsehe, welche in der vorliegenden Verordnung fehle. GST und scienceIndustries fordern eine Wirksamkeitsprüfung in 4 Jahren.

Biosuisse, FIBL, Demeter, EFBS und Universitäre Medizin Schweiz regen an, dass die aufwändig gewonnenen Daten auch für die Unterstützung der tierärztlichen präventiven Bestandesmedizin oder Analysen für die züchterische Arbeit genutzt werden sollten bzw. die Daten wissenschaftlichen Kreisen zur Verfügung gestellt werden sollten. Auch von Seiten des Konsumentenschutzes (SKS, FRC) wird gewünscht, näher zu definieren, welche Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere von Seiten des Konsumentenschutzes (SKS, FRC) wird bemängelt, dass keine Massnahmen für Vielverbraucher im Verordnungsentwurf beschrieben sind.

Von vielen Seiten wurde darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Massnahmen nicht vernachlässigt werden dürfen: wichtig sei insbesondere die Verfügbarkeit von Antibiotika, v.a. first line Antibiotika (AgorA, SOBV, SBLV, SMP, VTL, Suisseporcs, SVV, Braunvieh, Swissherdbook, Proviande, SGBV, Swiss Beef, SGP, GalloSuisse). Zudem wird auch darauf hingewiesen, dass das Benchmarkingsystem zusammen mit den betroffenen Kreisen erarbeitet werden solle (SBV, SMP, VTL, SVV, Braunvieh, Swissherdbook, Swiss Beef, SGP). Von landwirtschaftlicher Seite wird gefordert, keine weiteren Einschränkungen bei der Abgabe von Antibiotika vorzusehen (SOBV, SBLV, SBV, SMP, VTL, Suisseporcs, Braunvieh, Swissherdbook, Swiss Beef, GalloSuisse, SGP, SGBV).

UR, TG BE, LU, GE, Biosuisse, scienceIndustries, FIBL, GST, Demeter, VSKT machen darauf aufmerksam, dass für die Einführung des IS ABV die Kommunikation sorgfältig zu planen und für die Einführungsphase genügend Zeit vorzusehen sei.

4 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1:

SMP schlägt vor, den Begriff «Antibiotika» weiter zu präzisieren.

Art. 2:

GST und scienceIndustries weisen darauf hin, dass Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 präzisiert werden muss, da verstanden werden könnte, dass die Daten pro Tierärztin bzw. Tierarzt erhoben werden müssten; diese sollen jedoch pro Tierarztpraxis bzw. -klinik erhoben werden. ScienceIndustries beantragt zudem, dass das Vorgehen bei Einkaufsgemeinschaften zu klären sei.

GST, FIBL, scienceIndustries, Biosuisse, Demeter, Bisig und Suter fordern, basierend auf Art. 64c Abs. 1 HMG, den aktuellen Stand sowie die Entwicklung der Resistenzsituation im veterinärmedizinischen Bereich und der durch Tiere oder tierische Lebensmittel weiterverbreiteten Resistenzen ebenfalls engmaschig und repräsentativ zu dokumentieren. Nur dadurch lasse sich der Aufwand für die Datenerfassung zumindest aus epidemiologischer Sicht rechtfertigen. In der vorgeschlagenen Verordnung fehle dieser Aspekt.

AG fordert, dass nur bei Nutztieren die Verbrauchsdaten obligatorisch erfasst werden sollen.

vet4horse verlangt, dass die Daten über die Tierarztpraxen (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 - 3) in anonymisierter Form erhoben werden.

Micarna wirft die Frage auf, wie die Vergleichsdaten nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 gebraucht werden (Vertrauenswürdigkeit und Sanktionen).

FR beantragt, den Begriff Altersklasse zu präzisieren (Abs. 1 Bst. b Ziff. 3).

Art. 3:

ZH weist darauf hin, dass auch die Zugriffsrechte von Praxis-Konglomeraten bzw. Betreiber-gesellschaften (jur. Personen) zu regeln sind, die ihren Hauptstandort in einem anderen Kanton haben können als die Filiale, deren Daten abgerufen werden können. Ebenso arbeiten einige Nutztierpraxen aus dem Ausland über die Grenze hinweg in der Schweiz und dürfen dabei Arzneimittel anwenden.

Die meisten Branchenorganisationen (SOBV, SBLV, SBV, SMP, VTL, Suisseporcs, SVV, Swissherdbook, Braunvieh, SGBV, Swiss Beef, GalloSuisse, SGP) fordern, dass das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Vertriebs- und Verbrauchsdaten nur in anonymisierter Form erhält, welche keine Rückschlüsse auf Daten pro Betrieb erlauben. Die Datenabfrage dieser Stellen gemäss Abs. 2 Bst. a und d sei zwingend auf anonymisierte Daten ohne Personendaten zu beschränken.

Ausserdem sollen auf allen Stufen von vorneherein klare Regeln aufgestellt werden, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das IS ABV dürfe weder kommunikativ noch marktpolitisch missbraucht werden und nicht zu einer Grundlage für die Segmentierung der Märkte missbraucht werden. Einige Branchenorganisationen (AgorA, SMP, SVV, Suisseporcs, SGP, GalloSuisse, SOBV, SBV, SBLV, SGBV, Swiss Beef, VTL) schlagen vor, ausdrücklich festzuhalten, dass die Daten nicht an Abnehmer und Vermarkter von Tieren weitergegeben werden dürfen. Andere Organisationen könnten sich eine Datenweitergabe mit Zustimmung der Tierhalterin oder des Tierhalters vorstellen (Braunvieh, Swissherdbook).

JU schlägt vor, für Daten nach Abs. 2 auch Organisationen wie Swissnoso Zugang zu gewährleisten.

vet4horse erachtet Abs. 3 als unnötig.

TA Pfäffli will, dass seine Behandlungen nur für Berechtigte einsehbar sind.

Art. 4:

BGK fordert, dass die Meldungen der Tierärztinnen und Tierärzte auch über Schnittstellen möglich sein sollen bzw. eine automatische Übernahme der relevanten Daten aus der Praxissoftware anzustreben ist, damit keine doppelte Erfassung nötig ist.

TI und GST fordern, es solle möglich sein, einen Dokumentenauszug zu mailen oder die Unterlagen in Papierform zu senden.

ZH weist darauf hin, dass der Verordnungsentwurf davon ausgeht, dass ausschliesslich Standardpackungen abgegeben werden. Die Abgabe von Teilkonfektionierungen sei jedoch positiv, da dadurch weniger Restmengen resultieren. Deshalb sei zu prüfen, wie bei der Meldung mit Teilkonfektionierungen umgegangen werden soll.

VSKT und mehrere Kantone (TG, NE, VS, AI, GR) weisen darauf hin, dass die Meldefrist für die Tierärzteschaft (jeweils auf den 10. des Folgemonats) zu kurz sei und schlagen den 20. des Folgemonats vor. AG schlägt eine Meldung nur alle 3 Monate vor.

SMP stellt sich die Frage, wie die Meldung bei Bestandesbetreuungsverträgen nach Art. 10ff. der Tierarzneimittelverordnung bis zum 10. des Folgemonats erfolgen soll, wenn die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die Antibiotika anwendet. Die Möglichkeit, dass Tierhalterinnen und Tierhalter unter Anwendungsvorgaben der Bestandestierärztin bzw. des Bestandestierarztes Antibiotika im Rahmen von Bestandesbetreuungsverträgen weiterhin selber anwenden können, müsse unbedingt erhalten bleiben.

Art. 5:

Keine Bemerkungen.

Art. 6:

Mehrere Kantone (BE, TG, AI, GR, LU) und VSKT merken an, dass dem Verordnungsentwurf nicht zu entnehmen sei, ob für den wirtschaftlichen Betrieb des IS ABV Gebühren erhoben werden. Sie fordern, dass auf Gebühren für Nutzerinnen und Nutzer, die mit dem System gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen, zu verzichten sei.

FR schlägt vor, falls die in Abs. 1 Bst. a erwähnten Leistungserbringer extern sind, dies ausdrücklich festzuhalten.

Art. 7:

GST weist darauf hin, dass die Schulungen für die Tierärztinnen und Tierärzte kostenlos sein müssen und für die Durchführung der Schulungen Fachpersonen aus der Praxis miteinbezogen werden sollten bzw. von diesen durchgeführt werden sollen.

Art. 8:

Mehrere Branchenorganisationen (SGP, SMP, SOB, GalloSuisse, Swissherdbook, VTL, SBV, SBLV, Suisseporcs, Swiss Beef, Braunvieh, AgorA) halten fest, dass sie davon ausgehen, dass es sich bei den Daten, die an weitere Behörden bekannt gegeben werden, ausschliesslich um aggregierte und anonymisierte Daten handelt.

Micarna erwähnt, dass die amtliche Fleischinspektion und der betroffene Schlachthof Zugang zu den Daten haben müssten. vet4horse schlägt vor, diese Bestimmung zu streichen, da alle Daten der Tierarztpraxis besonders schützenswert seien.

EFBS ist der Meinung, dass die Bestimmung konkreter formuliert sein sollte und festgehalten werden soll, dass die Daten generell bekannt gegeben werden (und nicht nur bekannt gegeben werden können).

Art. 9:

EFBS fordert die zusätzliche Regelung, dass das BLV die Daten für wissenschaftliche Zwecke in anonymisierter Form uneingeschränkt zur Verfügung stellt. Auch SAFOSO verlangt einen Zusatz, der den Zugang zu anonymisierten Daten für alle interessierten Kreise regelt. Das Potential von aufwändig gesammelten Daten werde nur so ausgenutzt. Die gesammelten Daten sollten allen interessierten Kreisen zur Auswertung zur Verfügung stehen, insbesondere der Landwirtschaft und Forschungsorganisationen. Auch SKS und FRC vermissen eine Regelung, welche Informationen in welcher Ausführlichkeit und Regelmässigkeit der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Auch Universitäre Medizin Schweiz wünscht die Zurverfügungstellung von Daten für die Öffentlichkeit.

Art. 10:

Viele Branchenorganisationen (SGP, SMP, Suisseporcs, SVV, Swiss Beef, SGBV, SOB, GalloSuisse, SBV, SBLV, VTL, AgorA, CP) weisen darauf hin, dass das IS ABV in keiner Weise als Grundlage für Marktsegmentierungen, besondere Auslobungen oder sonstigem Missbrauch verwendet werden darf. Das Verbot der Datenweitergabe sei so auszugestalten, dass es für alle Beteiligten (Behörden, Tierärzteschaft, Firmen und Tierhalterinnen und Tierhalter) uneingeschränkt gelte. Auch die Beschaffung von Daten aus dem IS ABV sei zu verbieten.

Swissherdbook und Braunvieh gehen nicht ganz so weit, fordern aber eine Ergänzung, wonach das BLV Daten aus dem IS ABV Privaten oder Dritten bekannt geben kann, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Tierhalterinnen und Tierhalter oder anderweitig Betroffene explizit eingewilligt haben.

vet4horse verlangt die Streichung dieser Bestimmung oder aber zumindest das Vorsehen einer entsprechenden Entschädigung.

Micarna verlangt eine klarere Definition des Begriffs «Private» und einen Zusatz, dass diese auch die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten müssen.

Art. 11:

vet4horse merkt an, dass AGATE eine unbrauchbare Datenbank sei. Es bestehe keine Transparenz bezüglich Aufbau, Ausführung und Bewirtschaftung. Das BLV solle nicht nur für die Einhaltung des Datenschutzes sorgen, sondern den Nachweis erbringen, wie dieser Datenschutz gewährleistet wird. Sonst habe die Tierärztin bzw. der Tierarzt das Recht, die Zusammenarbeit zu sistieren.

Art 12:

Keine Bemerkungen.

Art. 13:

Viele Branchenorganisationen (VTL, Braunvieh, SGBV, AgorA, GalloSuisse, Swissherdbook, SGP, SMP, SBV, SBLV, Suisseporcs, SOBV, Swiss Beef, CP) fordern, dass diese elementare Regel des Datenschutzes auch auf das IS ABV anzuwenden sei. Sie beantragen einen zusätzlichen Abs. 4, wonach Tierhalterinnen und Tierhalter die Berichtigung von Daten verlangen können, wenn sie feststellen, dass unrichtige Daten zu ihrer Person, ihrem Betrieb oder ihrem Tierbestand in der Datenbank vorhanden sind.

Art. 14:

Keine Bemerkungen.

Art. 15:

GalloSuisse, SGP, Micarna und vet4horse bemängeln die zu lange Aufbewahrungsfrist und fordern Fristen zwischen 3 und 20 Jahren.

Art. 16:

Die Tierärzteschaft insgesamt, SH, SVWZH, GalloSuisse, SGP, SMP und Tierärztegesellschaft SG/AR/AI fordern, dass der Bund für den entstehenden Aufwand verantwortlich sei und gemäss Obligationenrecht dieser Aufwand vom Auftraggeber den Leistungserbringern (Tierärzteschaft) direkt angemessen und kostendeckend vergütet werden müsse.

GST fordert, dass beim Erlass von technischen Weisungen die Berufsverbände involviert sein müssen. vet4horse beantragt, die Weisungen in Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern zu erlassen.

Art. 17:

Einige Kantone (GR, TG, BE, AI, LU) und VSKT weisen darauf hin, dass nicht alle erforderlichen Daten über Tiere aus der TVD bezogen werden können. Die Daten zu den auf dem Betrieb gehaltenen Tiergruppen zur Berechnung der Behandlungsintensität müssten aus A-GIS bezogen werden.

AG beantragt auch hier die Einschränkung, dass nur die Verbrauchsdaten bei Nutztieren obligatorisch erfasst werden müssen.

Art. 18:

Keine Bemerkungen.

Art. 19:

GR, TG, BE, GE, LU, AI und VSKT weisen darauf hin, dass die Kann-Formulierung hier nicht angezeigt sei, da die Schnittstelle eine unabdingbare Voraussetzung dafür sei, dass die Ziele erreicht werden können.

Um den Aufwand der Datenübermittlung möglichst gering zu halten, beantragt GST eine Präzisierung in ähnlichem Sinne und verweist auf die gemeinsame Position der Geschäftsstelle GST, der Fachsektionen SVW, SVSM, SVK, SVPM SVPG und des BLV, welche am 24. August 2017 unterzeichnet wurde.

Art. 20:

AG, GR, TG, VS, NE, ZH, AG, BE, AI, LU und einige Organisationen (Braunvieh, GalloSuisse, Swissherdbook, SGP, SMP, SBV, SBLV, Swiss Beef, VTL, VSKT, GST) fordern, die Verpflichtung des EDI, Änderungen des Anhangs nur unter Einbezug von Vollzug, Fachpersonen, Lehre und Forschung sowie der Tierärzteschaft vorzunehmen. Bei Änderungen müsse es zwingend eine Vernehmlassung geben.

5 Zum Anhang

1 Vertriebsdaten

ZulassungsinhaberIn

ScienceIndustries regt an, nebst der UID-Nr. ebenfalls die GLN-Nr. zu akzeptieren oder aber diese sinngemäss mit der UID-Nr. zu verknüpfen.

Tierarztpraxis

GR, TG, VS, ZH, AI, LU und VSKT bemängeln, dass die UID-Nummer kein geeigneter Identifikator für eine Tierarztpraxis sei. Die Beziehung sei nicht eindeutig, da ein Unternehmen mit einer UID mehrere Tierarztpraxen mit je eigenen Privatapotheken betreiben kann, die je separat durch den Grosshandel beliefert werden müssen und im IS ABV je als eigene Einheiten erscheinen müssen. Diesen Einheiten entspricht die BUR-Nummer.

2 Verbrauchsdaten

GR, TG, VS, ZH, AI, LU, VSKT und GST weisen darauf hin, dass bei der Auflistung der Daten bei allen Untertiteln die gleiche Reihenfolge und Bezeichnung zu verwenden sei.

AG fordert, dass die Verbrauchsdaten nur bei Nutztieren obligatorisch erfasst werden sollen, bei Heimtieren sollte die Erfassung auf Freiwilligkeit beruhen. Nur Daten, die in Bezug auf die Erfüllung der strategischen Zielsetzungen und die Risikobewertung entlang der Lebensmittelkette notwendig sind, sollen zu verpflichtenden Angaben erhoben werden.

VS fordert, die Identifikation des Tieres bzw. der Tiergruppe solle bei allen Ziffern optional sein.

SGP fordert eine Kürzung des Datenkatalogs.

2.1.1 und 2.2.1 Tierärztinnen und Tierärzte, die das Antibiotikum verschreiben, abgeben oder anwenden

GR, TG, VS, ZH, AI und VSKT bemängeln, dass die **UID-Nummer** kein geeigneter Identifikator für eine Tierarztpraxis sei. Die Beziehung sei nicht eindeutig, da ein Unternehmen mit einer UID mehrere Tierarztpraxen mit je eigenen Privatapotheken betreiben kann, die je separat durch den Grosshandel beliefert werden müssen und im IS ABV je als eigene Einheiten erscheinen müssen. Diesen Einheiten entspricht die BUR-Nummer.

2.1.2 und 2.2.2 Person oder Betrieb, der oder dem das Antibiotikum abgegeben wird oder bei deren oder dessen Tieren das Antibiotikum angewendet wird

GR, TG, VS, ZH, AI und VSKT stellen sich die Frage, ob Daten auf Stufe Tierhaltung oder Betrieb erfasst werden sollen. Da die **TVD-Nummer** der Identifikator der Tierhaltung, nicht des Betriebs sei, wird angeregt, Daten auf Stufe Tierhaltung zu erfassen und für die Berechnungen auf Stufe Betrieb zusammenzuziehen. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, zu beachten, dass die Vorratsabgabe in vielen Fällen nicht einer bestimmten Tierhaltung eines Betriebs zugewiesen werden kann. Das Glossar müsse entsprechend Klarheit schaffen.

2.1.3 und 2.2.3 Tier oder Tiere, dem oder denen das Antibiotikum verabreicht wird

GR, TG, VS, ZH, AI und VSKT weisen darauf hin, dass der Titel geändert werden sollte, da sich Gruppentherapien immer auf mehrere Tiere beziehen.

GR, TG, VS, ZH, AI, VSKT und GST regen an, die **Anzahl Tiere der zu behandelnden Altersklasse** und Nutzungskategorie auf dem Betrieb im Datenkatalog zu streichen, und diese stattdessen aus AGIS bzw. der TVD zu importieren.

GR, TG, VS, ZH, AI, AG, VSKT und GST weisen darauf hin, dass die **Identifikation der Gruppe** grundsätzlich nicht von wichtiger Bedeutung sei und somit bei allen Ziffern optional sein sollte.

2.1.4 und 2.2.4 Daten zu Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Antibiotika

GST schlägt anstatt des Begriffes **Besuchsdatum** den Begriff Konsultationsdatum vor. VSKT schlägt die Erfassung des Besuchsdatums als optional vor, da auch die Verschreibung ohne Besuch möglich und erlaubt ist.

BGK fragt sich, ob bei der oralen Gruppentherapie und der nicht oralen Gruppentherapie die **Angabe zur Tierart** fehle.

GST, SGP und AG sind der Meinung, dass das Datenfeld «**Typ der Behandlung: Prophylaxe, Metaphylaxe, Therapie**» nicht einheitlich ausgefüllt werden würde und somit zu streichen sei. Micarna fordert für dieses Feld klarere Definitionen; das Feld sollte nur fakultativ auszufüllen sein.

EFBS bemerkt, dass auf Antibiotikaawendungen zu prophylaktischen und metaphylaktischen Zwecken nach Möglichkeit verzichtet werden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollte.

GR, TG, VS, ZH, AI, NE, VSKT, SGP und GST weisen darauf hin, dass die Angabe der **Chargennummer** grundsätzlich nicht von wichtiger Bedeutung sei und somit bei allen Ziffern zu streichen oder optional sein sollte.

GR, TG, VS, ZH, AI, NE, AG, VSKT und GST merken an, dass die Angabe der **Anzahl behandlungsfreie Tage** grundsätzlich nicht von wichtiger Bedeutung sei und somit bei allen Ziffern optional sein sollte.

AG schlägt vor, die Angabe des **Behandlungsgrunds** als nicht verpflichtend aufzuführen.

GR, TG, VS, ZH, AI, NE, VSKT und GST weisen darauf hin, dass die Angabe des **Behandlungsbeginns und Behandlungsendes** grundsätzlich nicht von wichtiger Bedeutung sei und somit bei allen Ziffern optional sein sollte.

AG möchte die Angabe der **Absetzfrist** als nicht verpflichtend aufführen.

GR, TG, ZH, AI, NE, AG, VSKT und GST weisen darauf hin, dass unklar sei, wie die Vorratsabgabe im IS ABV erfasst werden soll. Es sei zu prüfen, ob eine separate Maske bzw. neue Kategorie erforderlich sei, wobei zu beachten sei, dass viele Angaben bei der Abgabe noch nicht bekannt sind.

Orale Gruppentherapie

GR, TG, VS, ZH, AI, AG und VSKT stellen fest, dass bei den Angaben die Unterscheidung des Rezeptformulars zwischen Verabreichung einer **AMV oder eines FÜAM** fehle. Entsprechend fehlen Angaben zum FÜAM wie die erforderliche Konzentration der AMV im FÜAM, die Menge FÜAM etc. Zusätzlich fehle die Erfassung von Name des Fütterungsarzneimittels oder der Arzneimittelvormischung. Bei der Dosierung sei unklar, ob es sich um die Dosierung der AMV oder des FÜAM handelt.

Micarna schlägt vor, den **Masttagezuwachs** als fakultativ zu bezeichnen, da bei erwachsenem Geflügel kein Zuwachs erfolge.

Nicht orale Gruppentherapie

GST ist der Meinung, dass bei der nicht oralen Gruppentherapie auf die **Identifikation der Gruppe** verzichtet werden kann oder das Feld optional auszufüllen sei, da kein schriftliches Rezept vorgeschrieben ist.

Einzel tier

GST fordert eine Unterscheidung zwischen «Einzel tier Nutztier» und «Einzel tier Heimtier (für Kleintiere und Equiden) ». Vetsuisse fordert, dass die Angaben für Heimtiere gestrichen oder nur auf freiwilliger Basis erfasst werden sollen. Grosstierpraxis Rohner fordert, von der Erfassung von Einzel tier-Verbrauchsdaten abzusehen, da dies die veterinärmedizinischen Leistungen unnötig verteuere.

GST beantragt, anstatt des Begriffes **Besuchsdatum** den Begriff Konsultationsdatum zu verwenden. VSKT schlägt die Erfassung des Besuchsdatums als optional vor, da auch die Verschreibung ohne Besuch möglich und erlaubt sei.

GST schlägt vor, zusätzlich die **Art der Tierarztpraxis und die Anzahl Konsultationen** pro Jahr für Hunde, Katzen und Equiden aufzunehmen. Zudem beantragt sie, die Erfassung der Postleitzahl des Tierhalters bei Heimtieren als optional vorzusehen, Vetsuisse möchte diese streichen.

GST schlägt vor, die **Identifikation der Tiere bei Einzel tierbehandlungen** entweder als optional zu bezeichnen oder zu streichen.

Vetsuisse erachtet die Erfassung der Chargennummer nur bei Nutztieren als wichtig.

GST schlägt die Erfassung der Applikationsart als optional vor und statt der Dosierung pro Tier pro Tag die Anwendungsmenge pro Tier pro Anwendung zu erfassen.

Vergleichsdaten

Micarna weist darauf hin, dass beim Vergleich mit dem Durchschnitt die Interpretation situationsbezogen gemacht werden müsse.

Kürzel	Antwortender
Tierärztinnen und Tierärzte (gesamthaft als «Tierärzteschaft insgesamt» zitiert)	
Abgottspon	Tierärztliche Praxis Dres. Christine & Silvan Abgottspon, Hinterer Steisteg 24, 6430 Schwyz
Ajovet	Ajovet Sarl, Chemin de Mavaloz 14, 2900 Porrentruy
animalmed	Animalmed GmbH, Mühlerain 385, 5072 Oeschgen
animedic	animedic kleintierzentrum ag, Chörnmattdstrasse 73, 8965 Berikon
Au AG	Tierklinik Au AG, Austrasse 1, 9606 Bütschwil
Au AG Reding	Tierklinik Au AG, Josef Reding, Austrasse 1, 9606 Bütschwil
Au AG Scherrer	Tierklinik Au AG, Scherrer, Austrasse 1, 9606 Bütschwil
BirmiVet	Tierarztpraxis BirmiVet AG, Mühlemattstrasse 13, 8903 Birmensdorf ZH
Bisig	Bisig Tierärzte AG, Wildbrunnstrasse 3, 8722 Kaltbrunn
Bleumatt	Tierarztpraxis Bleumatt, Bleumattstrasse 7, 6233 Büron
Bühlmann	Tierarztpraxis Bühlmann Ruswil AG, Wolhuserstrasse 12, 6017 Ruswil
CoVet	CoVet AG, Hauptstrasse 4, 9562 Märwil
Ergolz	Tierarztpraxis Ergolz GmbH, Aumattweg 1, 4460 Gelterkinden
Feusi	Christian Feusi, Aebnit 71D, 3664 Burgistein
Flohnäscht	Kleintierpraxis Flohnäscht, Tiergartenstrasse 38, 4242 Laufen
Foribach	Tierarztpraxis Foribach, Kernserstrasse 29, 6060 Sarnen
Grosstierpraxis Rohner	Grosstierpraxis, Im Gässli 37, 8162 Steinmaur
Grünau	Gross- und Kleintierpraxis Grünau, Hauptstrasse 75, 6260 Reiden
Grünau Cap	Gross- und Kleintierpraxis Grünau, Veronika Cap, Hauptstrasse 75, 6260 Reiden
Juravet	Juravet Balsthal GmbH, Falkensteinerstrasse 7A, 4710 Balsthal
Kemper	Tierarztpraxis Kemper, Zugerstrasse 144, 8918 Unterlunkhofen
Kenel	Daniel Kenel, Chollerstrasse 3, 6300 Zug
Kleintier- und Vogelpraxis	Kleintier- und Vogelpraxis, Täferstrasse 11b, 5405 Baden
Leippert	cabinet vétérinaire D. Leippert, Rue du Cras 20, 2822 Courroux
Lombard	Kleintierpraxis Lombard AG, Hendschikertrasse 28, 5600 Lenzburg
Löwenplatz	Kleintierpraxis Löwenplatz GmbH, Zürichstrasse 14, 6004 Luzern
Mathis et al	Dres med vet A. Mathis, H. Uehlinger, H. Wendel, A. Gasser, Oberer Haldenweg 2, 5630 Muri AG
Mont-Terri Sàrl	Vétérinaires Mont-Terri Sàrl, Sur-le-Bottenier 1, 2950 Courgenay
Niederberger	Tierarztpraxis Niederberger, Chrüzmattdstrasse 4a, 6383 Dallenwil
Nietlispach	Tierarztpraxis Dr. Georg Nietlispach AG, Nebikerstrasse 4, 6247 Schötz
Pfäffli	Hans Pfäffli, Neufeldstrasse 20, 3454 Sumiswald
Pferdegesundheitsdienst	Pferdegesundheitsdienst, Gugenhof 3, 4522 Rüttenen
Pfeffingerhof	Tierarztpraxis Pfeffingerhof GmbH, Hirslandweg 5, 4144 Arlesheim
Regio	Grosstierpraxis Regio AG, Caspar-Wolf-Weg 2, 5630 Muri AG
Rudolph	Nutztierpraxis Rudolph AG, Huwilstrasse 7, 6280 Hochdorf
Schönau-Vets	Schönau-Vets AG, Schönaumatt 1, 6044 Udligenswil
Seiz	Tierarztpraxis Otto Seiz, Etzelstrasse 49, 8808 Pfäffikon
Sigrist	Simona Sigrist, Feldstrasse 11, 8856 Tuggen
Spillmann	Kleintierpraxis Spillmann GmbH, Luzernerstrasse 30, 6330 Cham 2
Stäger	Martin Stäger, Kreuzegg, 6017 Ruswil
Steinenschanze	Kleintierpraxis zur Steinenschanze, Steinengraben 67, 4051 Basel
Stöckli A.	Arthur Stöckli, Oberhorn 2, 6314 Unterägeri

Stöckli M.	Dr. Markus Stöckli AG, Bertiswilstrasse 77, 6023 Rothenburg
Suter	Christian Suter, Bächenmoos, 8816 Hirzel
Swissvets	Swissvets AG, Nutztierpraxis am Etzel, Kobiboden 57, 8840 Einsiedeln
Tierarztpraxis Pfäffikon	Tierarztpraxis, Etzelstrasse 49, 8808 Pfäffikon SZ
vet4horse	vet4horse ag, Im Dorf 27, 8547 Gachnang
Vetteam	Vetteam, tierärztliche Praxisgemeinschaft AG, Menzbergstrasse 14, 6130 Willisau
Vieux-Château	Clinique du Vieux-Château Grands Animaux, Route de Bâle 151, 2800 Delémont
Weibel + Maurer	Gross- und Kleintierpraxis Weibel + Maurer AG, Gartenstrasse 1, 6102 Malters
WINZAP	WINZAP TIERÄRZTE, Kleintier AG/Grosstier AG, Glätzlistrasse 12, 6440 Brunnen
Wolfisberg	Tierarztpraxis Wolfisberg, Sonneland 1, 6206 Neuenkirch
Wydenhof	Kleintierpraxis Wydenhof AG, Alpenstrasse 3, 6010 Kriens
Zampa	Kleintierpraxis Zampa, Bottmingerstrasse 17, 4102 Binningen
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau 1
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern
FR	Service de la sécurité alimentaire et de affaires vétérinaires FR, Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
GE	République et Canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1200 Genève 3
GR	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, Planaterrastrasse 11, 7001 Chur
LU	Veterinärdienst Luzern, Meyerstrasse 20, 6002 Luzern
NE	Gouvernement de la République et Canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel 1 Dépôt
SH	Departement des Innern, Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
TG	Departement für Finanzen und Soziales Kanton Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung
TI	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 6, 6500 Bellinzona
UR	Amt für Gesundheit, Kanton Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
VD	Canton de Vaud, Place du Château 1, 1014 Lausanne Adm cant VD
VS	Dienststelle für Gesundheitswesen des Kantons Wallis, Avenue du Midi 7, 1950 Sion
ZG	Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, 6300 Zug
ZH	Kanton Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Organisationen	
AgorA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
BGK	Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, Industriestrasse 9, 3360 Herzogenbuchsee
Bio Suisse	Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Braunvieh	Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
CP	Centre Patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex
Dakomed	Dachverband Komplementärmedizin, Amthausgasse 18, 3011 Bern
Demeter	Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft, Burgstrasse 6, 4410 Liestal

EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, Worbentalstrasse 68, 3003 Bern
FIBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick
FRC	Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne
FMH	FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Elfenstrasse 18, 3000 Bern
GalloSuisse	GalloSuisse, Burgerweg 24, 3052 Zollikofen
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Micarna	Micarna-Gruppe, Route de l'Industrie 25, 1784 Courtepin
Parti socialiste	Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3001 Bern
Proviande	Proviande Genossenschaft, Brunnhofweg 37, 3007 Bern
Public Health	Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern
SAFOSO	SAFOSO AG, Waldeggstrasse 1, 3097 Liebefeld
SBLV	Schweizer Bäuerinnen- und Landfrauenverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg AG
SBV	Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg AG
scienceIndustries	scienceIndustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, Nordstrasse 15, 8021 Zürich 1
SGBV	St. Galler Bauernverband, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühenberg 723, 3452 Grünenmatt
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz, Monbijoustrasse 61, 3000 Bern
SMP	Schweizer Milchproduzenten SMP, Weststrasse 10, 3000 Bern
SOBV	Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband, Allmend 8, 6204 Sempach
SVHA	Schweizer Verein homöopathischer Ärztinnen und Ärzte, Dorfaldenstrasse 5, 6052 Hergiswil NW
SVKH	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel, Amthausgasse 18, 3011 Bern
SVV	Schweizerischer Viehhändler Verband, Kasernenstrasse 97, 7007 Chur
SVWZH	Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin, Sonnhaldenstrasse 32, 9403 Goldach
Swiss Beef	Swiss Beef CH, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG
Swissherdbook	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Tierärztegesellschaft SG/AR/AI	Tierärztegesellschaft der Kantone SG/AR/AI, Michelastrasse 29, 9615 Dietfurt
UNION	UNION Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen, Tribschenstrasse 7, 6002 Luzern
Universitäre Medizin Schweiz	Universitäre Medizin Schweiz, Laupenstrasse 7, 3001 Bern
Vetsuisse BE	Universität Bern, Vetsuisse Fakultät, Länggassstrasse 120, 3012 Bern
VSKT	Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, c/o BLV, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden